

Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 Absatz 3 und § 81 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl. I/03, S. 210), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtwerte und Bestimmungen der Satzung sind in dem gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus anzuwenden.
- (2) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze, die nach § 7 Abs.3 BbgBO bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen herzustellen sind.
- (3) Bei bestehenden Gebäuden kann die Stadt Cottbus die nachträgliche Anlage und Instandhaltung eines Kinderspielplatzes verlangen, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

§ 2 Arten des Kinderspielplatzes

Ein Kinderspielplatz besteht aus einer Spielfläche für Kleinkinder, aus einer Spielfläche für Kinder von 6 bis 12 Jahren und bei Wohnanlagen mit mehr als 400 Bewohnern zusätzlich aus einem Bolzplatz für Jugendliche.

§ 3 Größe von Kinderspielplätzen

- (1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück.
Der Bemessung des Kinderspielplatzes wird je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde gelegt.
- (2) Für die Berechnung der Größe nach der Art des Kinderspielplatzes gilt:

Spielfläche für Kleinkinder	1 m ² / Bewohner	mindestens 25 m ²
Spielfläche für Kinder 6 - 12 Jahre	1 m ² / Bewohner	mindestens 40 m ²
Bolzplatz für Jugendliche	ab 400 Bewohner	mindestens 500 m ²

§ 4 Ausstattung von Kinderspielplätzen

- (1) Grundlage für die Planung sind die Forderungen der DIN 18034 – Spielplätze und Freiräume zum Spielen in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausstattung von Kinderspielplätzen muss den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kinder von 0 bis 12 Jahren entsprechen.
- (2) Bei der Auswahl der Spielgeräte, deren Anordnung und Aufstellung sind die Bestimmungen der DIN EN 1176 - Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Für die Errichtung von Skateanlagen gelten die Bestimmungen der DIN 33943 - Skateeinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Erhaltung der Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze, ihre Zugänge, Einfriedungen und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Sie bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle.
Die Forderungen hinsichtlich Wartung und Kontrolle der DIN EN 1176 – Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen

Auf die Herstellung eines Kinderspielplatzes oder eines Bolzplatzes auf dem Baugrundstück kann verzichtet werden, wenn

- in unmittelbarer Nähe ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, deren Nutzung für das Baugrundstück rechtlich gesichert ist,
- in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder
- nach der Art der Wohnungen nicht mit dem dauernden Aufenthalt von Kindern zu rechnen ist.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen von Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kinderspielplatz
 1. nicht oder von geringerer als der in § 3 dieser Satzung festgesetzten Größe herstellt,
 2. nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 dieser Satzung herstellt,
 3. entgegen § 5 dieser Satzung nicht in benutzbarem Zustand erhält,
 4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr.2. BbgBO.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Datum	Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus
-------	--